



Deutscher Doggen Club 1888 e.V. (DDC)

Rechtssitz Frankfurt/Main

Gegründet 12.01.1888 in Berlin

Ältester Rassehundezuchtverein Deutschlands

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

Angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

Deutscher Doggen Club 1888 e.V. Durchführungsbestimmungen zur Zuchtzulassungs- und Körordnung

Hüftgelenksdysplasie	2
Herzuntersuchungen.....	3
Zuchttauglichkeit.....	3
Zuchtzulassung	3
Wiedervorstellung.....	3
Zur Zucht nicht zugelassen	3
Zuchtausschließende Fehler sind ferner.....	4

Durchführungsbestimmungen zur Zuchtzulassungs- und Körordnung

Hüftgelenksdysplasie

Der Begriff "Hüftgelenksdysplasie" (HD) umfasst die genetisch bedingte Erkrankung des Hüftgelenks. Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in HD-Frei (A), HD-Verdacht (B), HD-Leicht (C), HD-Mittel (D) und HD-Schwer (E).

Zur Begutachtung der Hüftgelenksdysplasie (Auswertung der Röntgenaufnahmen) sind nur Mitglieder der „Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V.“ (GRSK) zugelassen. Der vom Züchter/Halter gewählte Röntgen-Tierarzt darf seine Eintragungen nur in den vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen. Auf diesem Bewertungsbogen hat der Röntgentierarzt zu bestätigen, dass:

- a) zugunsten des Deutschen Doggen Club 1888 e.V. auf etwaige Urheberrechts-Ansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet wird
- b) die Identität des Hundes überprüft wurde
- c) der Hund für die Erstellung der Aufnahmen bis zur vollständigen Muskelrelaxation ausreichend sediert oder anästhesiert wurde
- d) keine unerlaubten Techniken angewendet wurden, die den Sitz der Femurköpfe in der Hüftpfanne verbessern
- e) der Eigentümer des Hundes versichert, dass keine Operationen oder Manipulationen vorgenommen wurden, die geeignet sind, die Darstellung der Hüftgelenke zu beeinflussen. (Der Eigentümer muss dies auf dem Bewertungsbogen schriftlich bestätigen)
- f) Das Röntgenbild ist vom Tierarzt an das Zuchtbuchamt des DDC zu senden.
- g) Die Ahnentafel des Hundes, soweit sie dem Röntgenbild nicht beiliegt, ist vom Eigentümer unmittelbar an das Zuchtbuchamt zu senden.

Das Mindestalter des Hundes beträgt 15 Monate für die Erstellung von Röntgenaufnahmen.

Gegen ein Gutachten kann innerhalb 4 Wochen Einspruch erhoben werden.

Unter folgenden Voraussetzungen kann die Erstellung eines Obergutachtens beantragt werden.

- a) der Antragsteller (Hundehalter) schriftlich erklärt, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt,
- b) dem Antrag die Erstaufnahme(n) sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen sind. Diese Aufnahmen müssen in einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt sein,
- c) die Einholung eines Obergutachtens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig ist.

Eine Zuchtverwendung von Hunden mit HD-Grad Mittel (D) oder Schwer (E) ist untersagt.

Hunde mit HD-Grad Leicht (C) dürfen nicht mit Hunden verpaart werden, die ebenfalls HD-Grad Leicht (C) aufweisen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des VDH aufgrund eines entsprechend begründeten Antrages (Zuchtprogramm mit wissenschaftlicher Begleitung und Darstellung der Population/Zuchtbasis) des Rassehundezuchtvereins möglich.

Herzuntersuchungen

Für alle Deutschen Doggen, die in der Zucht verwendet werden, empfiehlt der DDC eine umfassende Herzuntersuchung. Diese Untersuchung sollte von einem Mitglied des Collegium-Cardiologicum oder in jedem Fall mindestens einem vergleichbar qualifizierten Fachtierarzt mit der Zusatzbezeichnung Kardiologie vorgenommen werden. Das Mindestalter für die Herzuntersuchung für Rüden und Hündinnen beträgt 18 Monate.

Es empfiehlt sich eine Kopie des Befundes an das ZBA zu schicken, damit das Ergebnis (ähnlich der HD) veröffentlicht werden kann.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in einer Datenbank gespeichert. Grundsätzlich gilt jedoch, dass Hunde mit der DCM-Beurteilung 2 (okkult, verborgen) oder 3 (manifest. klinisch) nicht zur Zucht verwendet werden dürfen. (Tierschutzgesetz)

Zuchttauglichkeit

Zuchttauglich kann nur ein Hund sein, der die typischen Merkmale der Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen ist und in guter Verfassung vorgestellt wird. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen.

Unabdingbare Voraussetzung für die Zuerkennung der Zuchttauglichkeit ist ein HD-Befund von Grad A bis höchstens Grad C.

Zuchtzulassung

Nach erteilter Zuchtzulassung darf ein Rüde max. 20 x je Kalenderjahr unabhängig vom Erfolg und eine Hündin einmal im Kalenderjahr zur Zucht verwendet werden.

Ein Hund erhält eine Zulassung bis zum 8. Lebensjahr. Näheres regelt die Zuchtordnung unter IV 2. und 3.

Die Ergebnisse der Zuchtzulassung sind über die Mitteilungen des Zuchtleiters in der jeweils nächst möglichen Ausgabe der Clubzeitschrift bekannt zu machen.

Wiedervorstellung

Andere, bei Zuchttieren unerwünschte Eigenschaften können in der Anlage erblich oder auch umweltbedingt sein. Um festzustellen, ob ein Erbschaden maßgeblich ist, können die Körmeister solche Tiere zunächst für 6 oder 12 Monate zurückstellen.

Kommen die Körmeister, die über eine erneute Vorstellung verfügt haben, innerhalb des Zeitraumes, für die eine Zurückstellung des Tieres erfolgte, nicht zum Einsatz oder sind sie aus sonstigen Gründen verhindert, so kann der Zuchtleiter andere Körmeister bestellen. Diesen ist der Zuchtzulassungsbericht des betroffenen Hundes, aus dem hervor geht, aus welchen Gründen eine Zurückstellung erfolgte, vorzulegen.

Die Wiedervorstellung muss beim Zuchtleiter angemeldet werden. Dieser entscheidet über den Termin und den Ort der Wiedervorstellung.

Zur Zucht nicht zugelassen

Zur Zucht nicht zugelassen werden Hunde, die zwar die Hauptmerkmale ihrer Rasse besitzen, aber Fehler aufweisen, die in ihrer Gesamtheit so gravierend und damit zuchtausschließend sind, sowie Hunde, die im Register geführt werden.

Zuchtausschließende Fehler sind ferner:

- wesentliche Abweichung vom Kopftyp
- Augenfehler (Entropium, Ektropium, Macrolepharon)
- zu stark abfallende Kruppe
- stark eingesenkter sowie Karpfenrücken
- ständiger Passgang
- zu kleine Hunde
- alle im Standard aufgelisteten Fehlfarben
- Rüden ohne sichtbare oder mit nur einem Hoden
- Spaltnasen
- Vor-, Rück-, Kreuz-, oder Zangenbiss
- fehlende Zähne (außer 2 Prämolaren 1 im Unterkiefer)
- Knickrute
- bissige Hunde
- Aggressive Hunde
- scheue Hunde
- Angstbeißer

Eingriffe aufgrund von Verletzungen, die Auswirkung auf die Zuchtzulassungsbeurteilung haben können, sind unverzüglich nach ihrem Entstehen dem Zuchtbuchamt mitzuteilen und nachzuweisen (z.B. Zahnverluste durch geeignete Röntgenaufnahmen).

Diese durch die Hauptversammlung am 04./05.09.2010 beschlossene und durch die Hauptversammlungen am 19./20.10.2013 und 28./29.10.2017 geänderte Durchführungsbestimmung tritt mit der Veröffentlichung im uDD in Kraft.



Regina Bachmann
Präsidentin



Elke Baltzer
Geschäftsführerin